

Anlage 3

Muster 3: Zusicherung gemäß § 38 VwVfG zu einer Bescheinigung über Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an einem Kulturgut i. S. v. § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Untere Denkmalbehörde/Bezirksregierung

☐ als Vertreter/in für

ZUSICHERUNG

gemäß § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) zu einer Bescheinigung gemäß § 10g
des Einkommensteuergesetzes (EStG)

hier:

(Kulturgut, Adresse/Bezeichnung/Belegenheit)

Anlagen zur Bescheinigung:

Verzeichnis der geplanten Maßnahmen

Antragsvordruck

Es wird bestätigt, dass

- ☐ das Gebäude/der Gebäudeteil bzw. die gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlage
- ☐ gemäß §§ 3 oder 4 DSchG als Bau- oder Bodendenkmal geschützt ist.
- ☐ Teil des nach § 5 DSchG NRW geschützten Denkmalbereichs ist.
- ☐ das Mobiliar, der Kunstgegenstand, die Kunstsammlung, die wissenschaftliche Sammlung, die Bibliothek oder das Archiv
- ☐ in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder ein Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen ist oder
- ☐ sich seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befindet und die Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Die geplanten, abgestimmten und in dem anliegenden Verzeichnis gekennzeichneten Maßnahmen können grundsätzlich nach Art und Umfang zur Erhaltung

- ☐ des Gebäudes/Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung
- ☐ des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs
- ☐ der als Bau- oder Bodendenkmal geschützten baulichen, gärtnerischen oder sonstigen Anlage
- ☐ des Kulturguts nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen des Kulturgüterschutzes und des Archivwesens

als erforderlich bezeichnet werden.

Das Verzeichnis ist Bestandteil der Zusicherung.

Dieses Schreiben ist keine Bescheinigung i. S. des § 10g Abs. 3 EStG. Es ist nicht zur Vorlage geeignet, um die Steuerbegünstigung in Anspruch zu nehmen. Allein das zuständige Finanzamt prüft, ob steuerlich begünstigte Aufwendungen für Herstellungs- oder Erhaltungsmaßnahmen i. S. des § 10g EStG oder hiernach nicht begünstigte andere Kosten vorliegen.

Die endgültige Bescheinigung kann erst nach Abschluss der Maßnahme erteilt werden. Dazu sind alle Originalrechnungsbelege zusammen mit einem Verzeichnis der einzelnen Rechnungen nach anliegendem Antragsvordruck (vgl. dort Nr. 5) vorzulegen. Die Rechnungen und das Verzeichnis sind nach Firmen und Gewerken zu ordnen. Die Belege werden mit der Bescheinigung zurückgegeben.

Die endgültige Bescheinigung kann nur erteilt werden, wenn die Maßnahmen so durchgeführt werden, wie sie mit der Unteren Denkmalbehörde/Bezirksregierung abgestimmt worden sind. Abweichungen und Planänderungen sind in jedem Fall erneut abzustimmen.

Auch die endgültige Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Das Finanzamt prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere, ob die bescheinigte Maßnahme an einem Kulturgut durchgeführt worden ist, das im Eigentum der/des Steuerpflichtigen steht, ob die bescheinigten Aufwendungen steuerrechtlich dem Kulturgut i. S. des § 10g EStG zuzuordnen und keine Anschaffungskosten sind und inwieweit die Aufwendungen etwaige aus dem Kulturgut erzielte Einnahmen übersteigen.

Nach Abschluss der Maßnahmen wird die Untere Denkmalbehörde/Bezirksregierung die Arbeiten besichtigen und prüfen, ob sie entsprechend der Abstimmung ausgeführt wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Datum, Unterschrift

Untere Denkmalbehörde/Bezirksregierung